Gemeinde Lindberg-Wasserversorgung, Zwieselauer Str. 1, 94227 Lindberg
Telefon: 09922/84340 Fax: 09922/843430
E-Mail: poststelle@lindberg.landkreis-regen.de

Antrag auf Wasserbezug aus der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Lindberg

Grundstückseigentümer

……..... ……..
Name, Vorname Straße, Haus-Nr.

…….....
Postleitzahl, Ort

beantragt unter Anerkennung der derzeit gültigen Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Lindberg unter Beilage eines Lageplans M 1:1000 für das

Bauvorhaben in: …….. Flur-Nr.: …….

den kurzzeitigen Anschluss (z.B. Bauwasser) und/oder die Erstellung eines Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses).

Für ☐ Wohngrundstücke ☐ Gewerbe ☐ Landwirtschaft

14 Tage vor Baubeginn ist der Wasserwart der Gemeinde Lindberg zu verständigen. Welche Hauseinführungen verwendet werden, bestimmt die Gemeinde Lindberg, liefert sie und sind von Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Baufirma zu verwenden. Informieren Sie diesbezüglich frühzeitig die von Ihnen beauftragte Baufirma.
Bei der Bauwasserabgabevorrichtung ist folgendes zu beachten: Bei Beschädigung und Verlust ist Schadenersatz zu leisten. Die Wasserabgabevorrichtung ist Eigentum der Gemeinde Lindberg.

Folgende Angaben füllen Sie bitte mit ihrem Installateur aus:

Jährl. Wasserbedarf:……. m³ Summendurchfluss VR:…….. Spitzendurchfluss VS: ..…….....

Max. Wasserverbrauch (s/l) bei 15 min. Netzbelastung: …..……...

Art der Feuerlöschanlage: …….

Befindet sich auf dem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage oder Regenwasserzisterne?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, ist folgendes zu beachten: Der zugelassene Installateur und der Grundstückseigentümer verpflichten sich durch ihre Unterschrift, unter Einhaltung der DIN 1988 und DIN EN 1717, diese auch so zu betreiben und zu unterhalten. Direkte Verbindungen durch Schieber, Rohrtrenner usw. mit dem öffentlichen Wassernetz sind verboten und wird beim Einbau des Wasserzählers im Gebäude kontrolliert. Zusätzlich ist auch das Formular für die Anzeige nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung 2001 auszufüllen.

Ich bin / Wir sind darüber informiert worden, dass für das Grundstück ein Herstellungsbeitrag zur Wasserversorgung sowie Gebühren nach der BGS-WAS fällig werden. Beitrags- und gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer sind Gesamtschuldner. Die Kosten für den Grundstücksanschluss (Hausanschluss) sind komplett vom Grundstückseigentümer zu zahlen. Ausgenommen sind die Bereiche in den öffentlichen Verkehrseinrichtungen. Die anfallenden Gebühren werden anhand des vom Wasserzähler ermittelten Verbrauches berechnet.

Achtung! Grundstücksanschlussleitungen, die länger als 50 Meter sind, erfordern einen Messschacht in unmittelbarer Nähe der Hauptwasserleitung. Die Kosten für den Messschacht trägt der Antragsteller.

Antragsteller:

……
Ort, Datum

……
Unterschrift

Installateur:

……
Ort, Datum

……
Unterschrift / Name bzw. Firmenname und Firmenstempel